

Kurztitel

Bodenschätzungsgesetz 1970

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 233/1970

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

07.08.1970

Außerkrafttretensdatum

11.08.2006

Text

§ 12. (1) Im Rechtsmittelverfahren gegen die gemäß § 11 zur Einsichtnahme aufgelegten Schätzungsergebnisse gelten die für Rechtsmittel vorgesehenen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

(2) Vor der Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz ist der Landesschätzungsbeirat zu hören.